OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151832/18/MK/TKi-151836/2

Datum:
Linz, 25. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerden von 1. Herrn W W, wohnhaft in W, x, 2. Herrn R W und 3. Frau H W, beide wohnhaft in W, x sowie 4. Herrn M W und 5. Frau G W, beide wohnhaft in W, x, sämtliche vertreten durch Mag. G E, Rechtsanwalt, W, x, gegen den Bescheid des Stadtsenates der Stadt Wels vom 12.06.2018 GZ: RMB-357-4-2017, mit dem der O GmbH, L, x, die Baubewilligung für den Umbau des ehemaligen x-Objektes zum T der Firma S erteilt wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass der Antrag der O GmbH auf Erteilung der Baubewilligung für den Umbau des ehemaligen x-Objektes zum T der Firma S in W, Gst.Nr. x, EZ x, KG x, abgewiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrenschronologie:

I.1. Mit am 15.09.2017 beim Magistrat der Stadt Wels eingelangtem Ansuchen beantragte die F GmbH, bei der mündlichen Verhandlung am 05.10.2017 geändert auf O GmbH (in der Folge: Bw), die Erteilung der Baubewilligung für den Umbau des ehemaligen x-Objektes zum T der Firma S (in der Folge: Bw) in W, Gst.Nr. x, EZ x, KG x.

I.2. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wels vom 25.10.2017, GZ: BZ-BauR-1139-2017, wurde die Bewilligung unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

I.3. Dagegen brachten W W, wohnhaft in W, x, R W und H W, beide wohnhaft in W, x, sowie M W und G W, beide wohnhaft in W, x sämtliche vertreten durch Mag. G E, Rechtsanwalt, W, x, (in der Folge: Bf), rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung ein und begründeten dies im Wesentlichen wie folgt:

Das gegenständliche Kunststoffverarbeitungsunternehmen sei mit der Widmung der gegenständlichen Grundstücke (gemischtes Baugebiet) nicht vereinbar, da derartige Betriebe lediglich in der Widmung Betriebsbaugebiet zulässig seien. Aus den Projektunterlagen gehe hervor, dass im Betrieb des gegenständlichen Testbetriebs mit Spritzgussmaschinen genau solche Materialien wie im tatsächlichen Betrieb produziert werden sollen. Es mache keinen Unterschied, ob Maschinen, mit denen Kunststoffe oder chemische Stoffe produziert werden, zu kommerziellen oder zu Testzwecken betrieben werden.

Der verfahrensgegenständliche Betrieb lasse eine eindeutige Einordnung im Sinne des § 1 Oö. Betriebstypenverordnung 2016 (Oö. BTypVO 2016) zu, aber auch wenn die Behörde von einem Sonderfall einer Betriebstype gemäß § 2 Oö. BTypVO 2016 ausgehe, hätte sie ein Sachverständigengutachten einholen müssen, welches die Frage beantworten hätte können, ob sich der projektierte Betrieb von einer in Anlage 1 zu Oö. BTypVO 2016 eingeordneten Betriebstype oder von der gemäß § 1 Abs. 3 Oö. BTypVO 2016 unterscheide, was sie jedoch unterlassen habe. Zu berücksichtigen sei auch, dass benachbarte Liegenschaften nur die mit dem Wohnen üblicherweise verbundenen Immissionen hinzunehmen hätten, diese seien im Verfahren nicht geprüft worden.

I.4. Daraufhin wurde mit Schriftsatz vom 26.04.2018 über Anforderung der Berufungsbehörde von der Bw ein betriebstypologisches Gutachten vom 24.04.2018 der T GmbH (Projektleiter: F M) vorgelegt.

Die Privatsachverständige führt in ihrem Gutachten zusammengefasst aus, dass im geplanten Testzentrum in W die Verarbeitung von Silikonen geplant sei, wobei diese Materialien grundsätzlich nicht mit allgemeinen Kunststoffen gleichgestellt werden könnten. Darüber hinaus seien im gegenständlichen Fall auch im Betriebsprozess Unterschiede gegenüber typischen Kunststoffbetrieben gegeben. Der Produktionsbetrieb, welcher zu Vergleichszwecken herangezogen worden sei, unterschreite an den eigenen Betriebsgrundstücksgrenzen die Planungsrichtwerte für Bauland „Gemischtes Baugebiet“ deutlich. Selbst Planungsrichtwerte für Bauland „Wohngebiete“ würden durch den Betrieb der Anlage eingehalten bzw. unterschritten.

I.5. Mit Bescheid vom 12.06.2018, GZ: RMB-357-4-2017, wies der Stadtsenat der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) als Baubehörde 2. Instanz die Berufung der Bf als unbegründet ab.

Begründend wurde nach Wiedergabe des Verfahrensganges ausgeführt, dass das Sachverständigengutachten vom 24.04.2018 dargelegt habe, dass das gegenständige Bauvorhaben keiner der in Anlage 1 zur Oö. BTypVO 2016 eingeordneten Betriebstypen zuordenbar sei. Es sei davon auszugehen, dass sich das verfahrensgegenständliche Testzentrum wesentlich von den in der Anlage 1 eingeordneten Betriebstypen bzw. von der gemäß § 1 Abs. 2 als Grundlage für die Einordnung angenommenen Betriebstypen unterscheide. Der Bw habe die Widmungskonformität des Bauvorhabens gemäß § 2 Oö. BTypVO 2016 dargelegt, zumal die im Sachverständigengutachten dargelegten schalltechnischen Prognosen zeigen würden, dass das geplante Bauvorhaben in der Baulandwidmung „Gemischtes Baugebiet“ aus emissionstechnischer Sicht vertretbar sei.

I.6. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 09.07.2018, in der die Bf beantragten, der Beschwerde Folge zu geben und den Antrag auf Erteilung der Baubewilligung abzuweisen, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung zurückzuverweisen.

Ergänzend zum Vorbringen in der Berufung machten die Bf geltend, dass das betriebstypologische Gutachten der T GmbH vom 24.04.2018 keine Änderung der von den Bf dargelegten Sach- und Rechtslage gebracht habe.

Die bei dem – nach Angaben der Privatsachverständigen – annähernd gleichen Produktionsbetrieb durchgeführten Messungen seien nicht repräsentativ und seien außerdem lediglich die vom Produktionsbetrieb ausgehenden Schallemissionen, nicht jedoch jene Schallemissionen, die von An- und Abfahrt, Zulieferung, Abtransport etc. ausgehen würden, gemessen worden.
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes haben benachbarte Wohnliegenschaften nur die mit dem Wohnen üblicherweise verbundenen Immissionen hinzunehmen. Vor diesem Hintergrund sei das gegenständliche

Projekt bereits deshalb abzulehnen, zumal es im Hinblick auf die Emissions- und Immissionsauswirkungen als nicht wesentlich störend beschrieben wird. Die Aussage, wonach das Projekt aus emissions- und immissionstechnischer Sicht vertretbar ist, reiche für eine Bewilligung nicht aus, weil das Projekt aufgrund der entsprechenden Widmung nicht nur vertretbar, sondern auch zulässig sein müsse.

Zu berücksichtigen sei auch die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 26.02.2018, GZ: LVwG-850883/3/MS-850887/3, mit der der Antrag der Projektbetreiberin auf Erteilung der gewerbebehördlichen Änderungsgenehmigung für den Umbau des ehemaligen x-Objektes zum T der Bw zurückgewiesen worden sei. Darin gehe das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass die beantragte Betriebsanlage ein Produktionsbetrieb sei, wenn auch nur zu Testzwecken. Schon diese Qualifikation des Projektes als Produktionsbetrieb für Kunststoffe bzw. Gummi schließe eine Errichtung im gemischten Baugebiet aus.
Das eingeholte Gutachten führe nicht aus, welchem Betrieb im Sinne der Anlage 1 zu Oö. BTypVO der gegenständliche Testbetrieb entspreche. Dies wäre jedoch nötig um aussagen zu können, ob der gegenständliche Betrieb im gemischten Baugebiet oder nur im Betriebsbaugebiet zulässig sei.

I.7. Mit Vorlageschreiben vom 30.07.2018, eingelangt am 02.08.2018, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestellte jeweils eine(n) Amtssachverständige(n) aus den Fachbereichen Bau- und Gewerbetechnik sowie Chemie.

I.8.1. In seinem Gutachten vom 27.11.2018, GZ: BBA-WE-2018-532148/2-Hü, kommt der ASV für Bau- und Gewerbetechnik zusammengefasst zu dem Schluss, dass Silikone aus chemischer Sicht zu den Kunststoffen zu zählen seien und der gegenständliche Betrieb eine Zuordnung zu dem Betriebstyp „Betriebe zur Erzeugung von Waren aus Gummi und/oder Kunststoffen“ zulasse.

Die schalltechnische Prognose [des Privatsachverständigen] sei mit gewissen Unsicherheiten behaftet. Beim Vergleichsbetrieb sei beim Immissionsmesspunkt (IMP) 3 in einem Abstand von 7,5 m zur Hallenfassade ein Dauerschallpegel von 46,1 dB gemessen worden. Beim beantragten Standort würde der Abstand der südlichen Fassade zur Grundgrenze lediglich etwa 4,0 m betragen, womit sich in der Nachtzeit eine Überschreitung des Grenzwertes von 50 dB errechne.

Die ASV für Chemie kommt in ihrem Gutachten vom 28.02.2019, GZ: UBAT-2019-38200/2-An/Fm, zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass Silikone aus chemischer Sicht zwar eine gewisse Sonderstellung unter den Kunststoffen

einnehmen, ihre Eigenschaften jedoch in keinem Widerspruch zur gängigen Definition für Kunststoffe stehen würden.

Eine Betriebsanlage wie die gegenständliche, in der 32 Spritzgießmaschinen Silikon verarbeiten, könne zweifellos als „Betrieb zur Erzeugung von Waren aus Gummi und/oder Kunststoffen“ gemäß Anlage 1 Z 8 der Oö. BTypVO bezeichnet werden. Die genannte Verordnung enthalte keine Schwellenwerte, sodass ein derartiger Betrieb – unabhängig von der Größe – nur in der Widmung „Betriebsbaugebiet“ zulässig sei. Dass die produzierte Menge in dem, unter realen Bedingungen ablaufenden, Testbetrieb geringer sei, sei demzufolge unbeachtlich.

Zu den Stoffeigenschaften von Silikonen sei auszuführen, dass diese wärmebeständig, hydrophob und dielektisch seien sowie als physiologisch verträglich gelten würden. Besondere Vorkehrungen für den Nachbarschafts- bzw. Umweltschutz seien daher nicht erforderlich.

I.9. Die Gutachten wurden den Verfahrensparteien zur Kenntnis gebracht.

Die Bw erstattete daraufhin am 27.04.2019 eine Stellungnahme, in der sie zusammengefasst ausführte, Silikone würden ein einzigartiges Eigenschaftsspektrum aufweisen, das von keinem anderen Kunststoff erreicht werden würde. Abgesehen von den eingesetzten Stoffen fänden sich auch in den Betriebsprozessen größere Unterschiede gegenüber typischen Kunststoffbetrieben, zumal Bearbeitungsmaschinen nur über einen eingeschränkten Zeitraum betrieben werden würden und – verglichen zu Produktionsbetrieben – deutlich weniger LKW-Transporte benötigt werden würden. Zu den Lärmimmissionen wurde – nach Darstellung der durchgeführten Lärmmessung – ausgeführt, dass die Einhaltung bzw. Unterschreitung der Planungswerte für gemischte Baugebiete aus schalltechnischer Sicht sowohl bei der konkreten Anlage als auch bei der Vergleichsanlage gegeben sei. Die Widmungskonformität des gegenständlichen Betriebes im Sinne des § 2 Oö. BTypVO 2016 sei gegeben, was durch das Gutachten der T GmbH schlüssig dargelegt worden sei.

I.10. Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG wurde am 11.04.2019 sowie am 07.05.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG durchgeführt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und Durchführung der oben angeführten mündlichen Verhandlungen. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf sind Nachbarn gemäß § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO und haben im Verfahren rechtzeitig Einwendungen gegen das Bauvorhaben erhoben.

Die Bw beabsichtigt den Umbau des ehemaligen x-Objektes zum Testzentrum der Bw auf den Gst.Nr. x, EZ x, KG x. Das Projektgebiet befindet sich im „gemischten Baugebiet“.

Die Bw hat für den gegenständlichen Standort folgende Nutzung vorgesehen: „Testzentrum für Werkzeuge von Spritzgießmaschinen der Bw samt zugehöriger Verwaltung und Technik.“ Dabei soll der Betrieb des Testzentrums in mehrtägigen und ununterbrochenen Testphasen im Schichtbetrieb mit maximal zehn Mitarbeitern erfolgen. Geplant ist das Testen von bis zu 32 Spritzgießmaschinen (Fabrikat x). Die Anlieferung der Maschinen erfolgt ein Mal pro Woche. Der Fertigungsprozess soll solange simuliert und justiert werden, bis das Produkt makellos und fehlerfrei ausgestoßen wird. Für diese Phase wird mit einer Dauer von zwei bis drei Arbeitswochen gerechnet. Final soll die Testanlage zumindest 48 Stunden, fallweise aber auch ein bis zwei Wochen betrieben werden, bevor sie das Testzentrum wieder verlässt.

Geplant ist die Verarbeitung von Kunststoffen in der Form von Silikongummi zu Klein- und Kleinstteilen für die Automobilindustrie, die Life Science Branche sowie für die Industrie.

Es erfolgt einmal täglich eine Lkw-Anlieferung im Bereich des Lagers. Die zu Testzwecken produzierten Werkstücke werden nicht zum Zweck der Auslieferung weiter manipuliert, sondern in einem firmeneigenen Müllsystem entsorgt.

Zum Unterscheid zum Produktionsbetrieb der Bw werden im gegenständlichen Fall die Maschinen während des bis zu 128 Stunden andauernden Testlaufes mehrfach angehalten bzw. zum Stillstand gebracht. Stillstände erfolgen naturgemäß auch im Produktionsbetrieb, allerdings unter anderen ablauftechnischen Gesichtspunkten einschließlich des dabei eingesetzten Personals. Unter dem Gesichtspunkt des angestrebten kontinuierlichen Produktionsvorganges sollen Maschinenstillstände aber generell möglichst kurz gehalten werden. Gegenstand des Tests sind – neben der eingesetzten Maschine an sich – auch das Spritzgusswerkzeug und die Automatisation iSe Gesamtpakets. Im Vergleich zum Produktionsbetrieb ist die Materialan- und -ablieferung wesentlich geringer.

Die Immissionsgrenzwerte für die Widmungskategorie „Gemischtes Baugebiet“ werden eingehalten.

III. Für die Beurteilung der hier relevanten Rechtsfragen sind insbesondere nachstehende Bestimmungen zu berücksichtigen:

III.1.1. In der Sache:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) lauten (auszugsweise):

„§ 31
Einwendungen der Nachbarn

(1) Nachbarn sind

(...)

2. bei allen anderen Bauvorhaben sowie für die Nachbarrechte im Sinn des Abs. 5: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind.

Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können. Personen, denen ein Baurecht zusteht, sind Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen gleichgestellt.

(...)

(3) Nachbarn können gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, dass sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

(4) Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der

Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, dass die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.

(...)

(6) Bei baulichen Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, sind Einwendungen der Nachbarn, mit denen der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen geltend gemacht wird, nur zu berücksichtigen, soweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie betreffen."

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG 1994) lauten (auszugsweise):

„§ 22
Widmungen im Bauland

[...]

(5) Als Gemischte Baugebiete sind solche Flächen vorzusehen, die vorranging dazu dienen,

1. Klein- und Mittelbetriebe aufzunehmen, die auf Grund ihrer Betriebstype die Umgebung nicht wesentlich stören;
2. Lagerplätze zu errichten, die nicht wesentlich stören;
3. sonstige Bauten und Anlagen, die in Wohngebieten (Abs. 1) errichtet werden dürfen, sowie Büro- und Verwaltungsgebäude aufzunehmen.

[...]"

Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Betriebstypenverordnung 2016 (Oö. BTypVO 2016) lauten (auszugsweise):

„§ 1
Einordnung von Betrieben nach ihrer Betriebstype

(1) Zur Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen von bestimmten Baulandgebieten und zur Erzielung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes sowie zur leichteren Einordnung von Betrieben in die jeweiligen Widmungskategorien sind in der Anlage 1 bestimmte Arten von Betrieben angeführt, die auf Grund ihrer Betriebstype (§ 21 Abs. 3 letzter Satz Oö. ROG 1994) in den Widmungskategorien gemischtes Baugebiet, Betriebsbaugebiet und Industriegebiet (§ 22 Abs. 5 bis 7 Oö. ROG 1994) jedenfalls zulässig sind.

(2) Die im Abs. 1 vorgenommene Einordnung von Betrieben in die jeweiligen Widmungskategorien erfolgt nach Maßgabe der für diese Betriebe herkömmlichen baulichen Anlagen und maschinellen Einrichtungen sowie nach Maßgabe der von diesen Betrieben üblicherweise ausgehenden Emissionen wie Lärm, Ruß, Staub, Geruch, Dämpfe, Gase, Explosivstoffe oder Erschütterungen.

(3) Die Einordnung von Betrieben, die in der Anlage 1 und 2 nicht angeführt sind (in die Widmungskategorien gemäß § 22 Abs. 5 bis 7 Oö. ROG 1994), hat nach ihrer jeweiligen Betriebstype auf der Grundlage des Beurteilungsmaßstabs nach Abs. 2 zu erfolgen.

[...]

§ 2
Sonderfälle von Betriebstypen

Für Betriebe, die sich auf Grund ihrer Art, ihrer Verwendung, ihrer Ausstattung oder der von ihnen ausgehenden Emissionen erheblich (wie zB auf Grund ihrer vom üblichen Standard abweichenden Größenordnung oder Spezialisierung) von den in der Anlage 1 eingeordneten Betriebstypen oder von der gemäß § 1 Abs. 2 als Grundlage für die Einordnung angenommenen Betriebstype unterscheiden, kann die jeweilige Widmungskonformität des Betriebs vom Antragsteller durch Vorlage von geeigneten Beurteilungsunterlagen (wie emissionstechnische und medizinische Gutachten) im Einzelfall nachgewiesen werden.

Anlage 1 zur Oö BTypVO 2016

Folgende Betriebe oder Betriebsteile gemäß § 21 Abs. 2a Oö. ROG 1994 sind auf Grund ihrer Betriebstype in den Widmungskategorien gemischtes Baugebiet (M), Betriebsbaugebiet (B) und Industriegebiet (I) jedenfalls zulässig:

Betriebe, die den Widmungskategorien B/M zugeordnet sind, sind im gemischten Baugebiet (M) nur dann zulässig, wenn sie keinen industriellen Produktionscharakter aufweisen.

[...]
8. B – Betriebe zur Erzeugung von Waren aus Gummi und/oder Kunststoffen.
[...]“

III.1.2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

§ 7 Abs. 3 VwGVG legt fest, dass für den Fall, dass der Bescheid bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden ist, die Beschwerde bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden kann, in dem der Beschwerdeführer von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anders bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) [...] zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Laut höchstgerichtlicher Rechtsprechung gibt die Oö. BTypVO 1997 der Baubehörde die zulässige Betriebstype in den einzelnen Widmungskategorien des Flächenwidmungsplanes vor. Damit soll unter anderem auch erreicht werden, dass den vom Gesetz aufgestellten Grundsätzen rasch und einfach entsprochen werden kann, ohne in jedem Einzelfall ein zeitraubendes und mitunter kostspieliges Ermittlungsverfahren durchführen zu müssen. Im Anwendungsbereich der Oö. BTypVO 1997 bedarf es daher eines Gutachtens eines Sachverständigen zur Frage, ob ein Bauvorhaben betreffend einen zu bewilligenden Betrieb seiner Betriebstype in der betreffenden Widmungskategorie zulässig ist, dann nicht, wenn in einer der Anlagen zu dieser Verordnung eine Einordnung von Betrieben gemäß § 1 Abs. 3 Oö. BTypVO 1997 erfolgt ist und der in Frage stehende Betrieb einem dort genannten Betrieb zugeordnet werden kann; stellt sich der von der Baubehörde zu beurteilende Betrieb als Sonderfall einer Betriebstype im Sinn des § 2 Oö. BTypVO 1997 dar, ist die Widmungskonformität durch Vorlage von Gutachten nachzuweisen (VwGH 23.05.2017, Ro 2014/05/0053; VwGH 08.04.2014, 2010/05/0156, mwN).

Ausdrücklich festzuhalten ist, dass alle im Ermittlungsverfahren vorgenommenen Emissions- bzw. Immissionsbeurteilungen vor dem Hintergrund des § 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994 ausschließlich der von der Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht vorzunehmenden Beurteilung der Widmungskonformität in der „Zielkategorie“ („M“) dienen. Es ist daher davon auszugehen, dass den Nachbarn im Verfahren diesbezüglich gerade kein subjektiv-öffentliches Recht zukommt.

III.2.2. Fallbezogen liegt unbestritten ein Betrieb zur Verarbeitung von Silikonen vor. Ebenso steht fest, dass es sich bei Silikonen um Kunststoffe handelt. Insoweit die Bw in diesem Zusammenhang vorbringt, dass Silikone eine gewisse Sonderstellung unter den Kunststoffen einnehmen würden, ist dem entgegenzuhalten, dass die BTypVO 2016 dem klaren und eindeutigen Wortlaut zufolge – und zudem ausschließlich bei dieser Stoffgruppe – weder zwischen einzelnen Arten von Kunststoffen differenziert noch auf bestimmte Verarbeitungsmethoden und/oder Größenordnungen (etwa durch die – in anderen betrieblichen Untergruppen angewendete – Einreihung in die Kategorie „M/B“) abstellt.

Eine Einordnung des gegenständlichen Betriebs unter Anlage 1 Z 8. – Betriebe zur Erzeugung von Waren aus Gummi und/oder Kunststoffen ist für das erkennende Gericht unzweifelhaft. Das vorgelegte Privatgutachten vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Die Stoffgruppe „Gummi und Kunststoff“ umfasst nicht nur eine „Unmenge“ spezifizierbarer Stoffvarianzen sondern auch die unterschiedlichsten chemisch/physikalischen Eigenschaften. Die Argumentation der qualitativen Atypizität geht somit ins Leere.

III.2.3. Aus der nicht differenzierenden Einreihung kunststoffverarbeitender Betriebe in die Widmungskategorie „B“ ergibt sich darüber hinaus aber auch, dass das Spektrum der „typischen“ kunststoffverarbeitenden Betriebe nach der Intention des Verordnungsgebers (denn vom Vorliegen einer Regelungslücke ist vor dem Hintergrund der differenzierten Ausgestaltung der BTypVO in ihrer systematischen Gesamtheit nicht auszugehen) ein denkbar breites ist und der Fokus quasi ausschließlich auf der Stoffqualifikation liegt. Es ist daher argumentativ zu kurz gegriffen, wenn als „typischer“ Betrieb der Produktionsbetrieb der Bw alleine deshalb herangezogen wird, weil sonst keine vergleichbaren Betriebe existieren. Damit wird – ohne dass sich aus der Systematik der Verordnung dafür Anhaltspunkte ableiten ließen – die Beurteilung auf einen typischen silikonverarbeitenden Betrieb reduziert.

An dieser Stelle ist dabei vorab festzuhalten, dass – selbst in dieser reduzierten Vergleichsvariante – der unternehmerischen Motivation iSe betrieblichen Zweckes keinerlei Bedeutung zukommt. Die Tatsache, dass es sich beim gegenständlichen Betrieb um ein „Testzentrum“ handelt, vermag per se an der gebotenen Beurteilung der Betriebsabläufe bezogen auf das „Stammwerk“ des Unternehmens oder andere kunststoffverarbeitende Betriebe nichts zu ändern.

III.2.4. Das Ermittlungsverfahren hat in diesem Zusammenhang ergeben, dass der Testvorgang – insbesondere aus technischer Sicht – weitgehend ident mit dem Produktionsvorgang ist. Die bei der Sachverhaltsfeststellung zu Tage getretenen Unterscheide zum „echten“ Produktionsvorgang mögen zwar (teilweise auch signifikante) Abweichungen darstellen, beziehen sich aber wiederum lediglich auf das unzulässiger Weise eingeschränkte Vergleichsspektrum und nicht auf „sonstige“ typische kunststoffverarbeitende Betriebe. Erhebliche Unterschiede zu diesem Vergleichspendant liegen (im Gegensatz zum „Stammwerk“) nicht auf der Hand. Es sind Betriebe mit ähnlicher Betriebs- und Immissionssituation (Betriebszeiten, Fahrfrequenzen, Lärmentwicklung, Abluft, etc.) und vergleichbarem Personaleinsatz vorstellbar, ohne dabei das Vorliegen einer Atypizität zu indizieren.

Würde man (allein) der Tatsache, dass im Stammwerk verglichen zum Testbestrieb eine höhere Anzahl von An- und Ablieferungen erfolgt, mehr Personal im

Schichtbetrieb eingesetzt wird, der Ausstoßfaktor der Maschinen das 5-fache beträgt oder einem anderen derartigen Unterschied im Betriebsablauf, entscheidende Bedeutung zumessen, käme man zu dem unsachgemäßen Ergebnis, dass die Ausprägung der Produktionsabläufe im Stammwerk als Maßstab dafür dient, welcher Betrieb als Sonderfall im Sinne des § 2 BTypVO 2016 zu qualifizieren ist. Anders ausgedrückt hätte es ein Unternehmen – durch Schaffung eines „kleineren“ (Neben-)Betriebes – ein Stück weit selbst in der Hand, zu bestimmen, ab wann ein Betrieb als atypisch im Sinne des § 2 BTypVO zu qualifizieren ist.

Die BTypVO selbst zählt Faktoren auf, die geeignet sind, die Atypizität eines Betriebes dergestalt auszumachen, da sich eben diese Faktoren bei Betrieben in diesem Tätigkeitsbereich üblicher Weise deutlich anders darstellen. Diese demonstrative Punktation umfasst die Art (nicht den Zweck), die Verwendung, die Ausstattung oder die von diesen Betrieben ausgehenden Emissionen und nennt als mögliche Ursachen die vom üblichen Standard abweichende Größenordnung oder Spezialisierung. Es ist in diesem Zusammenhang nicht zu leugnen, dass durch die Beachtlichkeit dieser Unterscheidungskriterien auch der Betriebszweck im weiteren Sinne Bedeutung erlangt, er ist aber auch im Rahmen dieser Beurteilung nicht losgelöst von den vorherrschenden Betriebsbedingungen bzw. –abläufen zu beurteilen. Mit anderen Worten muss die Spezialisierung eines Betriebes seine gesamte betriebliche Situierung betreffen, und nicht bloß einzelne organisatorische Besonderheiten (deren Vergleichshorizont zudem gar nicht konkretisiert dargestellt wurde). Als plakatives (im Ermittlungsverfahren auch dargelegtes) Beispiel mag etwa der Antiquitätentischler dienen, dessen Betriebsausstattung mitunter nur geringfügig von der einer „typischen“ Tischlerei abweicht, sehr wohl aber dessen strukturelle Betriebsweise. Es macht also diese Grundstruktur (entsprechend den in § 2 BTypVO angeführten Faktoren der Art, Verwendung und Ausstattung eines Betriebes) den Unterscheid und nicht eine (aus welchen Gründen auch immer) eingeschränkte Emissions- bzw. Immissionslage. Die Einhaltung der lärmtechnischen Grenzwerte der Zielkategorie beutet – isoliert betrachtet – noch nicht die Zulässigkeit in dieser Kategorie. Dieses Kriterium ist Voraussetzung für eine allfällige Widmungskonformität, nicht aber deren Grund.

III.2.5. Zum Vorbringen betreffend diese atypisch geringe Emissionslage ist festzuhalten, dass es entsprechend den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der ASV für Chemie auf Grund der Vielzahl von Kunststoffen nicht eine, als typisch anzusehende Emissionssituation eines kunststoffverarbeitenden Betriebes gibt. Demzufolge wäre es auch nicht richtig, den Aspekt der geruchsbelastenden Abluft als typischen Aspekt kunststoffverarbeitender Betriebe zu bezeichnen (und dementsprechend deren Fehlen als Atypizität zu qualifizieren).

Es ist der Bw im Ermittlungsverfahren nicht gelungen, die vorliegenden Gutachten schlüssig zu widerlegen. Im Zusammenhang mit den Feststellungen aus dem

Fachbereich Chemie war es auch nicht möglich, diesen auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten. Wie vom Privatsachverständigen selbst bei der mündlichen Verhandlung ausgeführt, ist das Unternehmen, für welches er das Privatgutachten erstellt hat, für den Fachbereich Chemie nicht zertifiziert. Die im Gutachten enthaltene Aussage, dass es sich beim vorliegenden Testbetrieb um keinen typischen Betrieb zur Verarbeitung von Kunststoff bzw. Gummi handle, sei dementsprechend nur aus lärmtechnischer Sicht zu qualifizieren.

Wie oben bereits ausgeführt, ist es im Ergebnis aber nicht von entscheidender Bedeutung, ob bestimmte Grenzwerte eingehalten werden. Das gesamte, im Projekt dargestellte Betriebsszenario ist Gegenstand der Beurteilung. Betrachtet man aber die ebenfalls charakteristischen Faktoren des „Testbetriebes“ (gleichzeitiger Einsatz von über 30 Maschinen, Schichtbetrieb unter „Echtbedingungen“, Zu- und Ablieferung von Betriebsmitteln, permanenter Austausch der eingesetzten Maschinen) losgelöst von der irreführenden Gegenüberstellung zum „regulären“ Produktionsbetrieb bzw. überhaupt ohne Bezug auf das Unternehmen der Bw, käme man – verglichen mit einem allgemein „typischen“ kunststoffverarbeitenden Betrieb – nicht auf die Idee, einen solchen Betrieb als atypisch zu qualifizieren. Der Betrieb des Testzentrums unterscheidet sich zwar von jenem des Stammwerks der Bw, stellt aber einen typischen kunststoffverarbeitenden Betrieb dar. (Nur am Rande sei erwähnt, dass – ebenfalls auf der Grundlage des § 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994 – auch die baurechtlich nicht mehr „fassbare“ Erhöhung der Betriebskapazitäten, wie etwa der Anzahl der Fahrbewegungen oder der eingesetzten Maschinen, im Raum steht.)

III.2.6. Insoweit seitens der Bw ausgeführt wurde, dass die Nachbarn uU zu akzeptieren hätten, wenn eine immissionsintensiverer, in der Widmungskategorie „M“ aber zulässiger Betrieb angesiedelt würde, hat dies auf die verfahrensgegenständliche Betriebstypenqualifikation keine Auswirkung. Auch den Ausführungen der belangten Behörde, man käme praktisch kaum zu einem Anwendungsfall des § 2 BTypVO 2016, wenn man nicht die immissionsituative Lage der Zielkategorie iSd Vermeidung gegenseitiger Belästigungen als relevanten Faktor betrachte, kann an der darüber hinaus erforderlichen Beurteilung der betriebsstrukturellen Atypizität nichts ändern. Die Häufigkeit des tatsächlichen Eintritts von bestimmten, eine Ausnahme begründenden Kriterien hat keinen Einfluss auf die Definition der Ausnahme an sich.

III.2.7. Unter Berücksichtigung aller entscheidungsrelevanten Faktoren ergibt sich für das erkennende Gericht daher unzweifelhaft, dass die für das gegenständliche Grundstück geltende Widmung eine solche ist, die der Betriebstype des geplanten Betriebes entgegensteht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Auf der Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens konnten Atypizitäten des zu beurteilenden Betriebes nicht festgestellt werden. Es ergaben sich dabei weder Fragen der Betriebstypeneinreihung an sich, noch solche nach den wesentlichen Faktoren der Ausnahmebestimmung der „Einreihungsverordnung“.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger